



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-471-002193

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.10.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dahin gehend gefordert, dass nur das Familiengericht selbst zur Ermittlung von Adressen von Männer- und Frauenschutzhäusern befugt ist.

Die Petition wird im Wesentlichen damit begründet, dass zum Zweck eines wirksamen Schutzes von gewaltbetroffenen Beteiligten in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Aufenthaltsort der Beteiligten, z. B. die Anschrift eines Frauen- bzw. Männerhauses, geheim gehalten werden sollte. Zur Ermittlung des Aufenthaltsortes sollte lediglich das Familiengericht selbst befugt sein. Die Möglichkeit, diese Aufgabe an andere Verfahrensbeteiligte zu delegieren, sollte grundsätzlich ausscheiden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde durch 89 Mitunterzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:



Der Petitionsausschuss betont zunächst, dass von Gewalt betroffene Frauen und Männer ein erhebliches und auch im Familienverfahren zu berücksichtigendes Interesse haben, vor erneuter Gewalt durch den ehemaligen Partner geschützt zu werden. Dieses Interesse schließt nach Auffassung des Ausschusses den Wunsch nach einer umfassenden Geheimhaltung ihres Aufenthaltsorts ein. Hierzu gehört auch die Geheimhaltung jeglicher Informationen, die einen Rückschluss auf den Aufenthaltsort zulassen könnten. Dies gilt insbesondere, wenn eine von Gewalt betroffene Person in ein Frauen- oder Männerhaus geflüchtet ist.

Der Petitionsausschuss stellt klar, dass das geltende Recht bereits verschiedene Möglichkeiten vorsieht, um den besonderen Bedürfnissen von gewaltbetroffenen Personen Rechnung zu tragen.

Wird – etwa bei der Antragstellung in einem Gewaltschutzverfahren – auf das Erfordernis der Geheimhaltung einer Anschrift hingewiesen, so hat das Gericht durch eine entsprechende Aktenführung sicherzustellen, dass der Aufenthaltsort der betroffenen Person nicht der gewalttätigen Person bekannt wird. Des Weiteren hat das Gericht Geheimhaltungsinteressen im Rahmen der Akteneinsicht zu berücksichtigen. Nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) kann das Gericht einem Beteiligten die Einsicht im Einzelfall versagen, wenn dies aufgrund schwerwiegender Interessen eines anderen Beteiligten erforderlich ist. Dies ist insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt etwa zur Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsorts der gewaltbetroffenen Person der Fall (Bundestagsdrucksache 16/6308, S. 181). Auch hat die gewaltbetroffene Person die Möglichkeit, einen Zustellbevollmächtigten zu benennen (§ 15 Absatz 2 Satz 1 FamFG i. V. m. § 171 der Zivilprozessordnung (ZPO)). Bei Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten ist die Anschrift der gewaltbetroffenen Person in der Regel auch dem Gericht nicht bekannt. Zum Schutz der gewaltbetroffenen Person hat das Gericht eine persönliche Anhörung der Beteiligten getrennt durchzuführen (§ 33 Absatz 1 Satz 2 FamFG). Und schließlich hat das Familiengericht auch im Rahmen eines Gewaltschutzverfahrens die Möglichkeit, Kontakt- und Näherungsverbote auszusprechen.



Zudem weist der Ausschuss darauf hin, dass auch aus der örtlichen Zuständigkeit des Familiengerichts in aller Regel nicht darauf geschlossen werden kann, in welcher Region sich ein Frauen- oder Männerhaus befindet, in dem sich eine gewaltbetroffene Person aufhält. Bei einem Aufenthalt in einem Frauen- oder Männerhaus handelt es sich regelmäßig nur um einen vorübergehenden Aufenthalt. Ein solcher hat keine Änderung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ im Sinne des FamFG zur Folge und wirkt sich daher nicht auf die vielfach hieran anknüpfende örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts aus.

Hat eine gewaltbetroffene Person allerdings ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Gerichtsbezirk verlegt, so bewirkt dies jedenfalls bei einem Umzug mit gemeinsamen Kindern für künftige Familiengerichtsverfahren häufig eine Zuständigkeitsänderung, so in Kindschaftssachen (§ 152 FamFG), in Kindesunterhaltsverfahren (§ 232 FamFG) und auch in Abstammungssachen (§ 170 FamFG). Hier können aus der Zuständigkeit des Gerichts gegebenenfalls Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort gezogen werden. Für diese Fälle prüft das Bundesministerium der Justiz nach Mitteilung der Bundesregierung derzeit, ob und wie durch eine gesetzliche Anpassung der Zuständigkeitsregelungen dem Bedürfnis gewaltbetroffener Personen nach der Geheimhaltung ihres Aufenthaltsorts noch besser Rechnung getragen werden könnte.

Mit Blick hierauf hält der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, auf das Problem der Identifizierung gewaltbetroffener Personen hinzuweisen.

Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.